

**Rektorin**

Ulrike Sych

Zahl: 1339/20

An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, am 2. Juni 2020

**Betreff: Geschäftszahl: 2020-0.272.905, Stellungnahme der mdw**

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden. Die mdw möchte zu Aspekten des Artikel 1 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz) Stellung nehmen:

**§ 2 Z 1 und § 6 Abs. 1 Z 1**

Bei der Begriffsbestimmung, was externe Qualitätssicherung umfasst, wird nun analog zum Begriff Forschung auch der Begriff Entwicklung und Erschießung der Künste aufgenommen.

Hinsichtlich der Qualifikationen der Boardmitglieder der AQ Austria wird nun alternativ zu einer wissenschaftlichen Qualifikation eine wissenschaftlich-künstlerische Qualifikation angeführt.

Die mdw begrüßt diese Angleichungen.

**Rektorin**

Ulrike Sych

**§ 11 Abs.1**

Durch die neue Zusammensetzung der zukünftig verkleinerten Generalversammlung der AQ Austria sinkt der Anteil der Vertreter\_innen des tertiären Bildungssystems im Gesamten. Statt der bisher sechs Vertreter\_innen öffentlicher Universitäten sollen es künftig nur noch zwei sein. Dies würde eine breite Abbildung der Universitätslandschaft in der Generalversammlung künftig verhindern, was vor allem für Universitäten mit speziellem Aufgabenspektrum, wie Kunstuniversitäten es sind, eine Schlechterstellung bedeuten würde.

**§ 22 Abs.2 und 3:**

*In der Aufzählung der für Universitäten nach UG und UWKG, Fachhochschulen nach FHG, öffentliche Pädagogische Hochschulen und anerkannte private Pädagogische Hochschulen nach HG gültigen Prüfbereiche wird der sechste Prüfbereich von*

*Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen insbesondere zur Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung*

zu

*Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung der Zusammenarbeit von Universitäten und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen hinsichtlich Lehramtsstudien bzw. Studien für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen*

geändert.

Dies erscheint höchst problematisch, da der Schwerpunkt nun auf die Frage nach *der Qualität der Zusammenarbeit* zwischen den Bildungseinrichtungen (also den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen) und nicht mehr primär auf jene des Studienangebots an sich gelegt wird. Da die Qualität der Zusammenarbeit von allen Beteiligten abhängt, würde eine Prüfung dieser Qualität notwendigerweise weitere Institutionen in das Audit einer Institution involvieren. Neben der Frage der Zulässigkeit einer verpflichtenden Mitwirkung (aber auch einem Mitwirkungsrecht) am Audit einer Partnerinstitution und der Rolle, die diese weitere

**Rektorin**

Ulrike Sych

Institution angefangen von der Auswahl der Agentur, der Darstellung der Zusammenarbeit im Selbstevaluierungsbericht aber auch bspw. hinsichtlich der terminlichen Abstimmung für einen Site-Visit spielt, führt dies zwangsläufig auch zu einem vermutlich nicht abgegoltenen Mehraufwand auf Seiten der Partnerinstitution. Die für die zu auditierende Institution jedoch entschiedenste Unklarheit ist: Welchen Einfluss kann ein auf Seiten der Partnerinstitution konstaterter Mangel auf das Auditierungsergebnis einer Institution haben? Was bedeutet dies für die Umsetzung möglicher Auflagen? Und wie ist damit umzugehen, wenn es bei den jeweiligen Audits von Kooperationspartnern unterschiedliche Ergebnisse hinsichtlich der Qualität der Zusammenarbeit gibt?

Die mdw sieht hier dringenden Änderungsbedarf.

**§ 22 Abs. 5:**

Die Frist für die Behebung von Mängeln als Folge von Auflagen bei der Zertifizierung wird von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Diese Zeitspanne erscheint für manche als Auflage nachzuweisende Maßnahmen aufgrund der Größe des Projekts und der damit verbundenen Dauer ihrer Ausrollung innerhalb einer Organisation als eine zu kurze.

Die mdw spricht sich klar für die Beibehaltung der Zweijahresfrist aus.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.<sup>a</sup> Ulrike Sych  
*Rektorin*